Der Abstand bzw. der Beginn von Absperr- und Warnmaßnahmen auf Verkehrswegen ist in Abhängigkeit von den möglichen Höchstgeschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge (z.B. Stadtverkehr oder Autobahn) und den vorherrschenden Sichtverhältnissen (z.B. Kurven oder Bergkuppen) festzulegen. Auf Verkehrswegen mit Gegenverkehr muss die Einsatzstelle immer nach beiden Seiten gesichert werden.

Merke: Auch ausreichend gesicherte Einsatzstellen sind nicht zwangsläufig unfallsicher. Einsatzfahrzeuge sind deshalb möglichst so aufzustellen, dass die Einsatzstelle vor fließendem Fahrzeugverkehr und vor Folgeunfällen weitgehend abgeschirmt wird!

Wird durch Absperrmaßnahmen der Verkehrsfluss behindert oder zum Stillstand gebracht, ist es grundsätzliche Aufgabe der Polizei, Verkehrsregelungen zu organisieren und auch zu überwachen. Die Sicherheit der Einsatzkräfte hat dabei Vorrang vor der Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses

Abbildung 35: Unterbrechen des Verkehrsflusses durch die Polizei
(Quelle: Marc Köppelmann, Paderborn)